

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/627

## Gemeinde Messen: Periodische Wiederinstandstellung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Teil 2), Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Messen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 358'093 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) Teil 2 ihrer Entwässerungsanlagen.

### 2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) wurden in der Gemeinde Messen weitgehend um 1948 im Rahmen der Melioration des Limpachtals erstellt. Infolge einer Güterregulierung in Brunnenthal um 1956 wurden weitere Entwässerungsanlagen erstellt.

Die Entwässerungsanlagen müssen regelmässig unterhalten und gereinigt werden. In den Teilgebieten Messen Moos und Balm bei Messen (Messen Teil 1) wurden bereits 2017 PWI-Massnahmen umgesetzt.

Das ausgearbeitete Projekt umfasst eine weitere Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. In dieser zweiten Etappe (Messen Teil 2 und Brunnenthal) sollen rund 65'500 Meter Haupt- und Sammelleitungen sowie 12'200 Meter Saugerleitungen gespült werden. Bei rund 25 % der Leitungen soll mittels Kanalfernseh-Aufnahmen eine Zustandserhebung erfolgen. Die Gesamtkosten sind auf 358'093 Franken veranschlagt, welche gesamthaft beitragsberechtigt sind. Gestützt auf das Ergebnis soll später ein Folgeprojekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet werden.

Mit den PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig und beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 358'093 Franken einen Kantonsbeitrag von 96'685 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Messen als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 358'093 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 96'685 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 24 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifenden Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.
- 3.5 Zwischen der Gemeinde Messen und dem Bauunternehmen Bolliger & Co. AG wurde ein Werkvertrag unterzeichnet.
- 3.6 Die Bauherrschaft hat den beauftragten Unternehmer anzuweisen und sicherzustellen, dass durch die Spülarbeiten keine Sedimente in die Gewässer gelangen.
- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. September 2024 gewährt.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.10 Die Gemeinde Messen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

**Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen

Werkhof Messen, Herr Michael Kohler, Hauptstrasse 46, 3254 Messen